

**Einleiten von vorgereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Weil durch den  
Abwasserzweckverband Penzing-Weil in den Verlorenen Bach  
Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis**

**Bekanntmachung**

I.

1. Allgemeines, Zweck des Vorhabens

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil (kurz: Abwasserzweckverband Penzing-Weil), Fritz-Börner-Str. 11, in 86929 Penzing, hat beim Landratsamt Landsberg am Lech die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der bestehenden Kläranlage Penzing-Weil (Fl. Nr. 1750, Gemarkung Weil) in den Verlorenen Bach (Gewässer II. Ordnung an der Einleitstelle) auf Fl. Nr. 2327, Gemarkung Weil, beantragt. Die bisher gültige wasserrechtliche Erlaubnis läuft zum 31.12.2022 aus.

Die Kläranlage Penzing-Weil im Landkreis Landsberg am Lech behandelt die nicht mit Regenwasser vermischten Schmutzwässer der Gemeinde Penzing, einschließlich der Ortsteile Epfenhausen, Oberbergen, Penzing, Ramsach, Untermühlhausen, Ziegelstadel, sowie die der Gemeinde Weil mit den Ortsteilen Adelshausen, Beuerbach, Geretshausen, Missenhof, Neuweil, Pestenacker, Petzenhausen, Schwabhausen und Weil. Zusätzlich ist der ehemalige Fliegerhorst an das Kanalnetz der Gemeinde Penzing im Mischsystem (inkl. Regenwasserableitung) angeschlossen. Alle Ortsteile bis auf den ehemaligen Fliegerhorst entwässern somit vollständig im Trennsystem mit einem Gesamteinzugsgebiet von ca. 439 ha. Aufgrund der Geländeverhältnisse muss das gesammelte Schmutzwasser sowohl von Norden als auch von Süden her fast ausschließlich unter Druck zur Kläranlage nordöstlich von Weil gepumpt werden. Das Abwasser setzt sich fast ausnahmslos aus häuslichem Abwasser sowie zum kleinen Teil aus Schmutzwasser aus kleineren Gewerbebetrieben mit geringer Verschmutzung zusammen (Gaststätten, Metzgereien, Werkstätten, etc.), welches häuslichem Abwasser ähnelt. Es ist keine abwasserintensive Industrie an die Kläranlage angeschlossen.

Das gesamte Schmutzwasserkanalnetz wird regelmäßig gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) überwacht und etwaige Schäden saniert. Umfangreiche Kanalsanierungen fanden zuletzt im Jahre 2015/2016 statt, sodass der Fremdwasseranteil im Kanalnetz mit großer Sicherheit im einstelligen Prozentbereich liegt.

Die Kläranlage Penzing-Weil ist eine Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und verfügt über eine mechanische, biologische sowie chemische Reinigungsstufe. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen. Die Kläranlage besitzt eine derzeitige Ausbaugröße von 12.000 EW<sub>60</sub> (720 kg BSB<sub>5</sub>/d) und ist u.A. im Prognosezustand auf eine biologische CSB-Zulauf-Bemessungsfracht von 1.616 kg/d nachweislich bemessen

(ca. 13.560 EW<sub>120</sub> – 85%-Wert). Im Jahr 2019/2020 betrug die mittlere BSB<sub>5</sub>-Auslastung der Kläranlage, inkl. interne Rückbelastung durch die Filtratwasserzugabe, ca. 73%, (8.800 EW<sub>60</sub> / 12.000 EW<sub>60</sub>). Mit der prognostizierten Frachtmehrbelastung wird durch die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der kommenden 20 Jahren die maximale Ausbaugröße voraussichtlich nicht erreicht werden. Für den Prognoselastfall im Jahr 2043 ist zusätzlich zur Einwohnerentwicklung eine zusätzliche Frachreserve von ca. 2.400 EW<sub>60</sub> für weitere Gewerbeansiedlungen oder Umnutzungen des ehemaligen Fliegerhorstgeländes eingepreist. Die maximale Zulaufmenge zur Kläranlage wird für das Soll- und Prognosesystem gemäß der maximalen Leistungsfähigkeit des Rechens (innerhalb der mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage) unter Beachtung der Nachklärung auf 126,1 l/s (entspricht ca. 454 m<sup>3</sup>/h) festgelegt.

Der Verlorene Bach als Bach des Alpenvorlandes (Typ 2.1) befindet sich derzeit gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie anhand der operativen Messstelle „uh Br Prittriching“ in einem unbefriedigenden ökologischen sowie einem nicht guten chemischen Zustand (kein guter Zustand bis 2027 zu erwarten). Innerhalb des letzten Bewirtschaftungsplans verschlechterte sich der Zustand (Fischfauna und Makrophyten) aufgrund der hydromorphologischen Situation sowie weiterer Ursachen nochmals auf den heutigen nicht guten Zustand. Da die Nährstoffparameter jedoch weiterhin unauffällig sind und die Orientierungswerte eingehalten werden, ist die Verschlechterung nicht auf die vorhandene Kläranlageneinleitung zurückzuführen.

Der Abwasserzweckverband minimierte den Abgabeparameter N<sub>ges</sub> in der Vergangenheit aufgrund einer verbesserten frachtabhängigen Belüftungssteuerung freiwillig bereits von 18 mg/l auf 14,4 mg/l. In Zukunft sollen zudem die in die Jahre gekommenen Gebläse für die Belüftung erneuert werden (voraussichtlich 2023), eine aktualisierte Dienst- und Betriebsanweisung erstellt werden sowie innerhalb einer geplanten Energieanalyse mögliche Optimierungsmaßnahmen der Kläranlage erarbeitet werden. Durch den zu erwartenden optimierten Anlagenbetrieb mit den o.g. Maßnahmen ist eine nochmalige Verbesserung der Kläranlageneinleitung sowie eine Effizienzsteigerung zu erwarten.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

(Q<sub>T, 2h, max.</sub> = 98 m<sup>3</sup>/h bzw. 17 l/s (Trockenwetter))  
 Q<sub>M</sub> = 454 m<sup>3</sup>/h bzw. 126,1 l/s (Regenwetter im qualifiz. Trennsystem)

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall beträgt der Fremdwasseranfall im Jahresmittel deutlich < 25 %, weshalb die bisherigen Anforderungen nicht weiter verschärft werden müssen. Weitergehende Anforderungen, wie z.B. an Phosphor-einträge, sind aufgrund des ausreichend hohen Mischungsverhältnisses nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 nicht erforderlich.

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nicht-abgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB <sub>5</sub>	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH <sub>4</sub> -N	10 mg/l
Gesamtstickstoff	N <sub>ges</sub>	14,4 mg/l
Gesamtphosphor	P <sub>ges</sub>	2,0 mg/l

Die o.g. Werte entsprechen dem derzeit gültigen Bescheid.

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff ist in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Etwasige Anforderungswerte an PFOS/PFAS sind nicht an die Kläranlage zu stellen, da der Haupteintrag der Schadstoffe in den Verlorenen Bach nachweislich nicht durch die Kläranlage,

sondern auf dem Gelände des Fliegerhorstes selbst in den Verlorenen Bach erfolgt. Die seitens der Kläranlage eingeleitete Fracht spiegelt lediglich die Konzentration im gesamten Einzugsgebiet wider, sodass keine weiteren Maßnahmen der Elimination an der Kläranlage selbst zu veranlassen sind.

Die Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

## II.

Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in den Verlorenen Bach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die in Form der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll. Über die Erteilung der Erlaubnis wird in einem förmlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 75 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfg, Art. 63 Abs. 2 BayWG, Art. 73 ff BayVwVfg). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen, da es sich bei dem Vorhaben weder um ein Neu- noch um ein Änderungsvorhaben handelt.

Der Antrag des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil sowie die Planunterlagen, die dem Antrag zugrunde liegen, werden auf die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 23.08.2022 bis 22.09.2022 jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Gemeinden Penzing und Weil zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden Penzing und Weil oder beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, Zimmer 2, Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin, der ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gegebenenfalls über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.